



S P I T E X
Hilfe und Pflege zu Hause

STATUTEN

DER SPITEX BAUMA

gültig ab 09. April 2015

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Spitex Bauma“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bauma. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt hauptsächlich die bedarfsgerechte Spitex-Versorgung der Bevölkerung von Bauma nach aktuellen fachlichen und rechtlichen Vorgaben.

Mit der Gemeinde Bauma wird der Auftrag vertraglich geregelt.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn über den für die Selbsterhaltung notwendigen hinaus.

Der Vorstand und der Rechnungsrevisor sind ehrenamtlich tätig.

3. Finanzen

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus verrechenbaren Leistungen
- Beiträge der öffentlichen Hand gemäss Gesetz und Vertrag
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Buchführung erfolgt gemäss Vorgaben der Aufsichtsbehörden.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen und den jährlichen Mitgliederbeitrag entrichten.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss durch den Vorstand, Tod oder das Nichtbezahlen des Jahresbeitrages.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss durch den Vorstand oder Auflösung der juristischen Person.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren
- die Geschäftsstelle

7. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im Frühjahr statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens dreissig Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Die Einladung wird zusätzlich veröffentlicht.

Zusätzliche Anträge zur Traktandenliste von Mitgliedern zuhanden der Mitgliederversammlung sind schriftlich an das Präsidium zu richten.

Der Vorstand oder mindestens fünfzig der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens acht Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder sowie des Revisors
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Festsetzung der Entschädigung für Vorstandsmitglieder
- h) Statutenänderungen
- i) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

8. Der Vorstand

Die Führung der Geschäfte des Vereins besorgt der Vorstand. Dieser besteht aus Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Verwalter und einem Beisitzer sowie einem Abgeordneten des Gemeinderates Bauma.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, wobei Präsident, Aktuar und Beisitzer in den ungeraden Jahren gewählt werden.

Rücktritte aus dem Vorstand sind schriftlich und drei Monate vor Ablauf des Rechnungsjahres mitzuteilen.

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Ausführen der gefassten Beschlüsse
- Anstellung und Entlassung des Personals
- Festsetzung der Löhne im Rahmen der Kantonalen Besoldungsverordnung
- Organisation und Überwachung des Spitex-Betriebes
- Rechnungsführung und Vermögensverwaltung
- Festsetzung der Tarife für Spitex-Leistungen
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Beschlussfassung über grössere Anschaffungen

Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt durch Stimmenmehrheit der Anwesenden, bei Stimmengleichheit durch Stichentscheid des Präsidenten.

9. Die Revisionsstelle

Der Verein wählt jeweils für zwei Jahre einen Rechnungsrevisor zur Prüfung der Vereinsrechnung. Der Gemeinderat Bauma ordnet einen zweiten Rechnungsrevisor ab.

10. Zeichnungsberechtigung

Zeichnungsberechtigt sind der Präsident, der Vizepräsident, der Aktuar und der Verwalter, kollektiv je zu zweien.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Im Falle einer Auflösung ist das Vereinsvermögen nach Möglichkeit einer Organisation mit ähnlicher Zielsetzung für Bauma zuzuwenden. Fehlt eine solche, fällt das Vermögen an die Gemeinde Bauma.

13. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden durch die Mitgliederversammlung vom 09. April 2015 beschlossen und ersetzen die Statuten vom 03. April 1998. Sie treten per 09. April 2015 in Kraft.

Bauma, 09. April 2015

Der Präsident

Die Aktuarin

Géza Kanabé

Susanne Burkhalter

Anmerkung:

Sämtliche Berufs- und Funktionsbezeichnungen gelten sinngemäss für beide Geschlechter.